

Vorlage - Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Advisor Global

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900HRVKHRUDKXSU66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0,00% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Anlagestrategie dieses Fonds verfolgt das Ziel, stark überwiegend in Zielfonds zu investieren, die eine dezidierte ESG Systematik verfolgen und gleichzeitig mindestens den aufgeführten Ausschlusskriterien entsprechen. Darüber hinaus kann in Zielfonds investiert werden, die neben diesen Ausschlusskriterien noch strengere Methodologien verfolgen. Hier wird das Wesen eines Dachfonds (breite Diversifikation) auch im Bereich der ESG-Anlage umgesetzt. Verschiedene ESG Methodologien werden diversifiziert unter Einhaltung der Mindestausschlüsse.

Folgende Ausschlüsse gelten für den Bereich der nachhaltigen Zielfonds:

- Herstellung und/oder Vertrieb kontroverser Waffen (u.a. Streubomben, Landminen) mit 0 Prozent Umsatzanteil
- Herstellung und/oder Vertrieb konventioneller Waffen (15 Prozent Umsatzanteil)
- Tabakproduktion (10 Prozent des Umsatzes)
- Herstellung und/oder Vertrieb von Kohle (30 Prozent Umsatz)
- Außerdem werden Unternehmen die sehr schwerwiegende unternehmerische Kontroversen und damit Verstöße der UNGC Richtlinien aufweisen ausgeschlossen (sogenannte Red Flags).

Für diesen ESG-Ansatz gibt es keinen adäquaten Index, der als Referenzwert herangezogen werden kann.

Indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Bei der Auswahl der geeigneten Vermögensgegenstände wird darauf geachtet, dass Risiken aus Zielfonds, die erhebliche negative externe Effekte mit sich bringen und damit die generellen Risikoparameter wie z. B. Marktpreis- oder Adressenausfallrisiken erhöhen, durch Ausschlüsse minimiert werden.

Der Ansatz sieht vor, dass zu mindestens 75 Prozent des Fondsvermögens in Zielfonds investiert wird,:

- die gemäß SFDR als Artikel 8 oder 9 Produkt eingestuft sind,
- deren Fondsgesellschaft die Prinzipien für Verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) unterzeichnet hat,
- welche die unten ausgewiesenen Mindestkriterien einhalten.

Die Mindestkriterien umfassen den Ausschluss von Emittenten, die in folgenden Bereichen involviert sind:

- Herstellung und/oder Vertrieb kontroverser Waffen (u.a. Streubomben, Landminen) mit 0 Prozent Umsatzanteil
- Herstellung und/oder Vertrieb konventioneller Waffen (15 Prozent Umsatzanteil)
- Tabakproduktion (10 Prozent des Umsatzes)
- Herstellung und/oder Vertrieb von Kohle (30 Prozent Umsatz)
- Außerdem werden Unternehmen die sehr schwerwiegende unternehmerische Kontroversen und damit Verstöße der UNGC Richtlinien aufweisen ausgeschlossen (sogenannte Red Flags).

Durch die Berücksichtigung von Fonds im Sinne des MiFID-Zielmarkt-Konzepts („R“, „U“, „S“, „Q“, „P“ und „T“) zu mindestens 75 Prozent kann gewährleistet werden, dass für mindestens 75 Prozent des Fondsvermögens eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) und/oder nachhaltiger Investitionen i.S.d. Offenlegungsverordnung und/oder ökologisch nachhaltiger Investitionen i.S.d. Taxonomie erzielt wird. Die anzuwendenden PAI-Indikatoren sind in Anhang I, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 beschrieben.

Informationen zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale werden einmal jährlich innerhalb der regelmäßigen Quartalsreportings und unter Verwendung des Anhangs IV DelVO der SFDR zur Verfügung gestellt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X Ja.** Die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden über den og. Ansatz berücksichtigt. Die Ausschlüsse stellen eine Art Schwellenwertsystematik dar. Durch die Berücksichtigung von Fonds im Sinne des MiFID-Zielmarkt-Konzepts („R“, „U“, „S“, „Q“, „P“ und „T“) zu mindestens 75 Prozent des Fondsvermögens kann gewährleistet werden, dass für mindestens 75 Prozent des Fondsvermögens eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts) und/oder nachhaltiger Investitionen

i.S.d. Offenlegungsverordnung und/oder ökologisch nachhaltiger Investitionen
i.S.d. Taxonomie erzielt wird.

Darüberhinaus wird zu mindestens 75 Prozent des Fondsvermögens in Zielfonds investiert die die og. Ausschlusskriterien erfüllen.

Durch die beschriebenen Strategien findet das PAI-Ziel Nummer 4 entsprechend des og. Umsetzungsgrades, Berücksichtigung. Aus den Mindestausschlüssen geht hervor, dass nicht in Unternehmen investiert werden darf, deren Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb von Kohle > 30 Prozent entspricht. Da der Fonds nicht direkt in Unternehmen investiert sondern in Zielfonds, wird dafür Sorge getragen, dass die Zielfonds entsprechend des Umsetzungsgrades dieses Ziel erfüllen. Die Fondsgesellschaften der Zielfonds müssen verbindliche Maßnahmen zur Einhaltung dieses Ziels implementieren.

Die PAI-Ziele Nr. 10 und 11 berücksichtigen u.a. Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, sowie den Mangel an Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Um solchen potenziellen Verstößen Rechnung zu tragen, werden sehr schwerwiegende unternehmerische Kontroversen und damit Verstöße der UNGC Richtlinien entsprechend, ausgeschlossen (sogenannte Red Flags). Da der Fonds nicht direkt in Unternehmen investiert sondern in Zielfonds, wird dafür Sorge getragen, dass die Zielfonds entsprechend des Umsetzungsgrades dieses Ziel erfüllen. Die Fondsgesellschaften der Zielfonds müssen verbindliche Maßnahmen zur Einhaltung dieses Ziels implementieren.

Das PAI-Ziel Nr. 14 bezieht sich auf den Anteil der Anlagen in Portfoliounternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). Hinsichtlich des Umsatzanteils gibt es keine Toleranzgrenze, sprich der Umsatz muss sich bei 0 Prozent befinden. Da der Fonds nicht direkt in Unternehmen investiert sondern in Zielfonds, wird dafür Sorge getragen, dass die Zielfonds entsprechend des Umsetzungsgrades dieses Ziel erfüllen. Die Fondsgesellschaften der Zielfonds müssen verbindliche Maßnahmen zur Einhaltung dieses Ziels implementieren.

Informationen über die festgestellten PAIs, die im Rahmen der Anlagestrategie dieses Fonds berücksichtigt werden, veröffentlicht die Gesellschaft im Anhang zum Jahresbericht unter Verwendung des Anhangs IV DeIVO der SFDR.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der vorliegende Fonds wird als Dachfonds verwaltet. Dachfonds zeichnen sich dadurch aus, dass Sie eine breite Diversifikation gewährleisten. Durch Diversifikation können grundsätzlich Risiken die mit Einzelanlagen verbunden sind, reduziert werden.

Einen ähnlichen Ansatz verfolgen wir durch die Implementierung einer diversifizierten Nachhaltigkeitsstrategie. Es werden Mindestausschlüsse und Zielgrößen definiert, die nicht unterschritten werden dürften. Gleichzeitig wird in unterschiedliche Zielfonds mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitsansätzen investiert. Somit lassen sich auch Nachhaltigkeitsansätze mit einander kombinieren und diversifizieren. Das Narrativ der Nachhaltigkeit wird somit divers umgesetzt, unter Einhaltung von Mindeststandards.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Einhaltung der Mindestausschlüsse zu 75 Prozent des Fondsvermögens:

- Konventionelle Waffen (Umsatztoleranz < 15 Prozent)
- geächtete Waffen
- Tabak (Umsatztoleranz < 10 Prozent)
- Kohle (Umsatztoleranz < 30 Prozent)
- schwerwiegende Verstöße gegen UN Global Compact

Darüber hinaus wird zu mindestens 75 Prozent des Fondsvermögens in Zielfonds investiert, die der Einklassifizierung nach MiFID II in „R“, „U“, „Q“, „P“, „T“ oder „S“ folgen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Vor Anwendung der beschriebenen Anlagestrategie findet keine Reduktion des Anlageuniversums um einen bestimmten Mindestsatz statt.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Für die Nachhaltigkeitsquote investierbare Zielfonds sehen den Ausschluss von Unternehmen vor, die gem. MSCI ESG Research in sehr schwerwiegenden unternehmerischen Kontroversen involviert sind („Red Flag“). Dieses Kriterium erscheint daher für geeignet, eine gute Unternehmensführung von Emittenten sicherzustellen.

Infolge der Investition in MiFID II-Zielmarkt-konforme Zielfonds sollte weiterhin gewährleistet sein, dass die emittierenden Fondsgesellschaften im Rahmen ihres Investmentprozesses die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen berücksichtigen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Im Rahmen des Fonds ist davon auszugehen, dass mindestens 75 Prozent des Vermögens entsprechend der ESG-Anlagestrategie investiert sind. Dabei müssen alle investierten Vermögenswerte definierten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

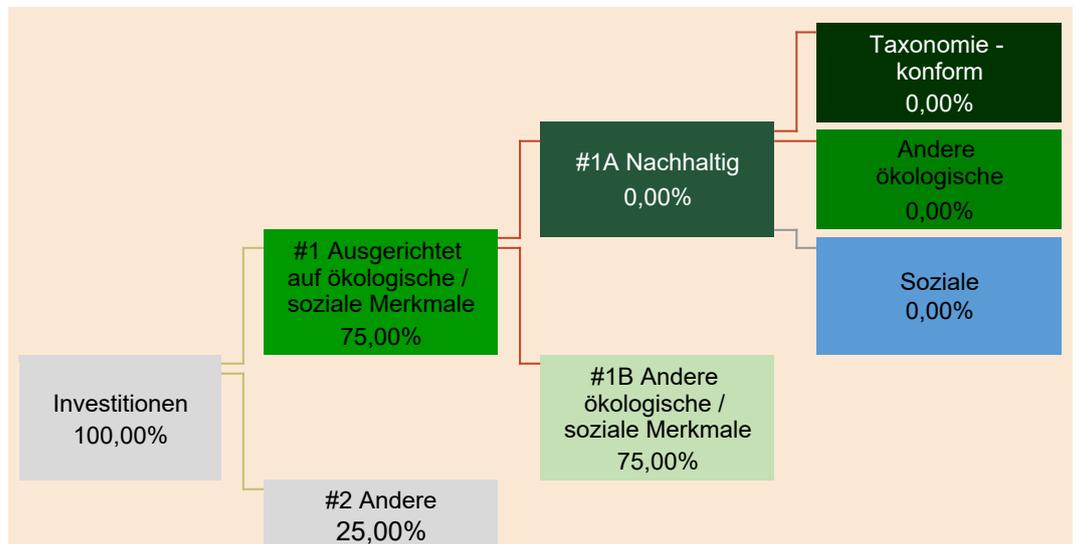
Darüber hinaus hält der Fonds weitere Zielfondsinvestitionen sowie unter Umständen Bankguthaben und Derivate im Rahmen der in den Verkaufsunterlagen vorgegebenen Grenzen. Diese werden nicht hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten überprüft.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der gezielte Einsatz von Derivaten zur Beeinflussung der Nachhaltigkeitscharakteristika des Fonds geschieht nicht.

Derivate können nur zur Absicherung eingesetzt werden. Eine Überbesicherung ist nicht erlaubt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter #2 Andere Investitionen können Barmittel zur Liquiditätssteuerung, Derivategeschäfte sowie weitere Investitionen in Zielfonds fallen.

Es werden zu mindestens 75 Prozent des Fondsvermögens Zielfonds berücksichtigt, deren Fondsgesellschaft die Prinzipien für Verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (UN PRI) unterzeichnet haben. Darüber hinaus gibt es keinen Mindestschutz.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.warburg-fonds.com/de/fonds/fondsdokumente/>